

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Juni 1982	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 82	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 300-8 und 323-59</i>	122
14. 6. 82	<b>Hessisches Meldegesetz (HMG)</b> . . . . . <i>GVBl. II 311-7; ändert 311-2</i>	126
14. 6. 82	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 74-2</i>	138
14. 6. 82	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 50-12 und 50-26</i>	139
11. 6. 82	<b>Gesetz über die gymnasiale Oberstufe und zur Änderung anderer Vorschriften</b> . . . . . <i>GVBl. II 72-94; ändert 15-7 und 320-20</i>	140
15. 6. 82	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 356-41 und 356-135</i>	144
15. 6. 82	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 80-7</i>	145
9. 6. 82	<b>Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung</b> <i>GVBl. II 91-38</i>	146
8. 6. 82	<b>Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (Prüfzeichenverordnung — PrüfzVO)</b> . . . . . <i>GVBl. II 361-86</i>	146
7. 6. 82	<b>Verordnung über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter</b> . . . . . <i>GVBl. II 322-95</i>	151

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)  
und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)**

Vom 14. Juni 1982

Artikel 1<sup>1)</sup>

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)

Das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1980 (GVBl. I S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung soll im Rahmen der Aufgabenverteilung im Hessischen Datenverarbeitungsverbund (DV-Verbund), den sie zusammen mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren bildet, die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gemeindeverbände unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglichen.“
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Lehr- und Stoffpläne werden vom Direktor im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamts und im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuß aufgestellt.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsführung“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung verbundenen Aufwendungen werden aus Benutzerentgelten und einem von der Koordinierungsversammlung festgelegten Teilbetrag einer Zuweisung des Landes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans gedeckt. Die Zuweisung des Landes soll fünfzig Millionen Deutsche Mark nicht unterschreiten.“

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung hat einen Wirtschaftsplan, eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen und nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Organe

Organe der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sind

1. der Verwaltungsrat,
  2. der Direktor,
  3. die Koordinierungsversammlung und
  4. der Koordinierungsausschuß.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Vertreter und vier Mitglieder werden von der Landesregierung berufen. Vier Mitglieder werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Fünf Mitglieder werden von den Beschäftigten nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen oder zu wählen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.“

b) Dem Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:

„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines Stellvertreters aus dem Verwaltungsrat ist ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters zu berufen oder zu wählen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.“

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 300-8

- „Er beschließt ferner über
1. den Wirtschaftsplan, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
  2. alle Angelegenheiten, die für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  3. die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
  4. grundsätzliche Fragen der Benutzerentgelte einschließlich des Entgeltverzeichnisses nach den Richtlinien der Koordinierungsversammlung.“
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Der Verwaltungsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Direktor.“
- f) Abs. 6 wird gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Direktor hat die Rechtsstellung eines Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.“
  - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Landesregierung bestellt. Er ist hauptamtlich tätig. Wiederbestellung ist zulässig.“
  - d) In Abs. 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
8. Als § 11a wird eingefügt:
- § 11 a
- Koordinierungsversammlung
- (1) Die Koordinierungsversammlung besteht aus dem Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und je drei Mitgliedern der Verwaltungsräte der Kommunalen Gebietsrechenzentren, darunter je ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigtenvertreter nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. Der Vorsitz und die Vertretung im Vorsitz wechseln jährlich zwischen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und einem von den Vertretern der Kommunalen Gebietsrechenzentren auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählten Sprecher. Zu Beginn einer Amtszeit übernimmt jeweils der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung den Vorsitz.

(2) Die Koordinierungsversammlung beschließt über die Verteilung der Landeszuweisung nach § 8 Abs. 1 auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren. Die Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren beschließen über die Verteilung des nach Satz 1 festgestellten Anteils der Kommunalen Gebietsrechenzentren auf die einzelnen Kommunalen Gebietsrechenzentren. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(3) Die Koordinierungsversammlung beschließt Richtlinien zur Koordinierung der Benutzerentgelte der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und der Kommunalen Gebietsrechenzentren. Das Land ist bei den Benutzerentgelten eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums den Mitgliedern gleichgestellt.

(4) Die Koordinierungsversammlung entscheidet ferner über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie der Kommunalen Gebietsrechenzentren untereinander, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses fällt. Sie überwacht die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Vorstand“ durch die Worte „Direktor und zwei von ihm benannte weitere Vertreter“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende des Vorstands“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Koordinierungsausschuß beschließt über maschinen- und programmtechnische Fragen von gemeinsamer Bedeutung und bei der Übernahme von Verwaltungsaufgaben in die maschinelle Bearbeitung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren über das zuständige Rechenzentrum. Er bereitet ferner die Sitzungen der Koordinierungsversammlung vor.“

c) In Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „dem Verwaltungsrat“ durch die Worte „der Koordinierungsversammlung“ ersetzt.

9a. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts sowie Dienstvorgesetzter.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Vorsitzenden des Vorstands“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
10. § 15 erhält folgende Fassung:  
„§ 15  
Genehmigung der Satzung  
Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.“
11. § 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Er soll Landkreise nicht durchschneiden.“
12. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Mitglieder der Kommunalen Gebietsrechenzentren können Gemeinden, Landkreise und sonstige Gemeindeverbände werden, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich liegen. Eine mehrfache Mitgliedschaft ist möglich.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden vor den Worten „der Verwaltungsrat“ die Worte „die Mitgliederversammlung,“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Mitglieds des Kommunalen Gebietsrechenzentrums. Der Vertreter eines Mitglieds und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsorgan des Mitglieds bestellt und abberufen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.“
- c) Als Abs. 3 wird eingefügt:  
„(3) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen zehn von der Mitgliederversammlung bestellt und fünf nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten gewählt werden. Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund schlagen der Mitgliederversammlung je drei Verwaltungsratsmitglieder aus dem jeweiligen Gebiet vor. Das zehnte Verwaltungsratsmitglied schlägt beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel der Landeswohlfahrtsverband Hessen, beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frank-

furt am Main der Umlandverband Frankfurt vor, wenn sie Mitglied des Kommunalen Gebietsrechenzentrums sind. Bei den übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren kann die Satzung bestimmen, wer das zehnte Verwaltungsratsmitglied vorschlägt. Wird auf ein Vorschlagsrecht verzichtet oder liegen bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden sollen, Vorschläge nicht vor, so werden die Verwaltungsratsmitglieder aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit von zehn Verwaltungsratsmitgliedern die Satzung und deren Änderung.“

- d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Zuweisungen des Landes,  
Wirtschaftsführung

(1) Die Gemeinden, die Landkreise, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Umlandverband Frankfurt erhalten jährlich eine Zuweisung des Landes, wenn sie Kommunale Gebietsrechenzentren in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und Wasser- und Bodenverbände nach der Ersten Wasserverbandsverordnung, wenn sie für die in Satz 1 genannten Körperschaften Aufgaben wahrnehmen. Die Summe der Zuweisungen des Landes wird auf den Betrag festgesetzt, der im Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für den Betrieb der Datenverarbeitungsverfahren der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt aus Landesmitteln aufgewendet worden ist.

(2) Die Zuweisungen nach Abs. 1 werden den Kommunalen Gebietsrechenzentren zur Verrechnung mit den Benutzerentgelten der Zuweisungsempfänger zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung für den einzelnen Empfänger wird nach seinem Anteil an der Summe der Benutzerentgelte der Zuweisungsempfänger im Haushaltsjahr berechnet; dabei bleiben die Benutzerentgelte für die Erledigung von Aufgaben der Bereiche Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und Verkehrsbetriebe einschließlich Hafenbetriebe und Industriebahnen sowie Krankenhäuser außer Ansatz.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, soweit sie von den Zuweisungsempfängern in Anspruch genommen wird.

(4) Für die Wirtschaftsführung der Kommunalen Gebietsrechenzentren gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist."

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Verweisungen

Im übrigen sind § 1 Abs. 3, § 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 8 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1 und 3, § 15, § 17 entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem 1. Januar 1983 können die Verwaltungsräte nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 6 und 13 gebildet werden und beschließen über

1. die Benutzerentgelte,
  2. die Änderung der Satzung,
- die nach dem 31. Dezember 1982 in Kraft treten.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Verwaltungsräte endet mit Ablauf des 31. Dezember 1982.

(3) Vor dem 1. Januar 1983 kann die Koordinierungsversammlung nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 8 gebildet werden und beschließen über

1. den Vorschlag zur Aufteilung der Landeszuweisung 1983,
2. die Richtlinien zur Koordinierung der Benutzerentgelte.

(4) Die bisherigen Mitglieder der Kommunalen Gebietsrechenzentren bleiben Mitglieder, soweit sie nicht ihren Austritt erklären. Neue Mitglieder können ihren Beitritt sofort oder mit Wirkung vom 1. Januar 1983 erklären. Mitglieder, die nach Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 beitreten, sind in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 13 den anderen Mitgliedern gleichgestellt. Die erste Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt bis zum Ende seiner Amtszeit das Amt des Direktors der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung. Die Amtszeiten der Direktoren der Kommunalen Gebietsrechenzentren bleiben unberührt.

Artikel 2 a<sup>2)</sup>

Änderung

des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung — als Mitglied des Vorstandes —“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung“ die Worte „— als Vorsitzender des Vorstandes —“ gestrichen.

Artikel 3

Neufassung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und der Kurzbezeichnung „Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-Verbundgesetz)“ bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Art. 1 Nr. 3, 5, 6 Buchst. e, 7, 9, Buchst. a und c, 9a treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, soweit sie die Ersetzung des Organs der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung „Vorstand“ durch „Direktor“ betreffen. Art. 2, 2a und 3 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juni 1982

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister des Innern  
Gries

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Hessisches Meldegesetz (HMG)\*

Vom 14. Juni 1982

### Inhaltsübersicht

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben der Meldebehörden
- § 2 Weisungsaufgabe
- § 3 Daten im Melderegister
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Meldegeheimnis

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Schutzrechte

- § 7 Schutzwürdige Belange des Betroffenen
- § 8 Rechte des Betroffenen
- § 9 Auskunft an den Betroffenen
- § 10 Berichtigung von Daten
- § 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten
- § 12 Übernahme von Daten durch Archive

#### DRIITTER ABSCHNITT

##### Meldepflichten

- § 13 Allgemeine Meldepflicht
- § 14 Mitwirkung des Wohnungsgebers
- § 15 Begriff der Wohnung
- § 16 Mehrere Wohnungen
- § 17 Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 18 Datenerhebung/Meldeschein
- § 19 Pflichten des Meldepflichtigen
- § 20 Auskunftspflicht des Wohnungsgebers
- § 21 Fortschreibung des Melderegisters
- § 22 Binnenschiffer und Seeleute
- § 23 Befreiung von der Meldepflicht
- § 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
- § 25 Abweichende Regelungen bei vorübergehendem Aufenthalt
- § 26 Meldepflicht in Beherbergungsstätten
- § 27 Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 28 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen
- § 29 Beschränkte Auswertung

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Datenübermittlung

- § 30 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

- § 31 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- § 32 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 33 Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst
- § 34 Allgemeine Melderegisterauskunft
- § 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

#### FÜNFTER ABSCHNITT

##### Landeseinheitliches Verfahren für das Meldewesen

- § 36 Rechtsverordnungen über Mindestanforderungen und zu Datenübermittlungen
- § 37 Form der Rechtsverordnungen

#### SECHSTER ABSCHNITT

##### Bußgeldvorschriften

- § 38 Ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten
- § 39 Unzulässiges Erwirken oder Verwenden von Melderegisterauskünften
- § 40 Zuständige Bußgeldbehörde

#### SIEBENTER ABSCHNITT

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 41 Verwaltungsvorschriften
- § 42 Bereinigung der Melderegister
- § 43 Überleitungsbestimmungen für Meldepflichtige mit mehreren Wohnungen
- § 44 Überleitungsbestimmung für Seeleute
- § 45 Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister
- § 46 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkrafttreten

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

##### Aufgaben der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister.

\*) GVBl. II 311-7

Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder den Meldebehörden sonst amtlich bekannt werden. Aus dem Melderegister dürfen die Meldebehörden nach Maßgabe des Abs. 3 Daten übermitteln

1. an Behörden und sonstige öffentliche Stellen,
2. an Personen und andere nicht-öffentliche Stellen (Melderegisterauskunft).

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

## § 2

### Weisungsaufgabe

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen den Gemeinden Weisungen nur erteilt werden, wenn sie das Recht verletzen oder allgemeine Weisungen nicht befolgen.

## § 3

### Daten im Melderegister

(1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben speichern die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. erwerbstätig/nicht erwerbstätig,
9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
10. Staatsangehörigkeit,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand,
15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise speichern:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, von Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder das Wahlrecht ruht, einschließlich der Dauer,
2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (zweite Lohnsteuerkarte, Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten, Vor- und Familienname sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern, dauerndes Getrenntleben von Ehegatten),
3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für die Mitwirkung bei der Wehr- oder Zivildienstüberwachung die Tatsache, daß der Betroffene der Wehr- oder Zivildienstüberwachung unterliegt,
5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben
  - a) bei der Mitwirkung an der Führung des Familienbuches die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist oder Ort und Tag der Eheschließung sowie bei verwitweten Personen den Namen des verstorbenen Ehegatten,
  - b) nach § 35 Abs. 3 den Tag der Eheschließung,
6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen:
 

für die Dauer von zwei Jahren die Tatsache der Aufenthaltsanfrage, das Datum der Anfrage und die anfragende Stelle,
7. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1566, 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), bezeichneten Gebieten stammen,
8. für die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I

S. 965) die Tatsache, daß Untersuchungsberechtigungsscheine oder Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 52 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgestellt worden sind sowie den Arbeitgeber des Kindes und die von dem Kind besuchte Schule und die vorzeitige Einschulung.

(3) Die für eine Nebenwohnung des Einwohners zuständige Meldebehörde speichert nicht die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9 und des Abs. 2.

#### § 4

##### Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen für jeden Einwohner führen. Ordnungsmerkmale können die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Daten enthalten.

(2) Soweit die Meldebehörden sich automatisierter Verfahren bedienen, können die Ordnungsmerkmale bei den automatisierten Registern für deren Zuständigkeitsbereich mit gemeindeübergreifender Eindeutigkeit vergeben und geführt werden.

(3) Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an Meldebehörden, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, übermittelt werden.

#### § 5

##### Zweckbindung der Daten

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe von Satz 1 verarbeitet oder sonst genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen (§ 31 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt. Die Übermittlung der Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder das Wahlrecht ruht, ist nur an die mit der Vorbereitung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen zuständige Stelle innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, oder nach § 30 zulässig; § 31 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 6

##### Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, bei der Verarbeitung

oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Abs. 1 von ihrem Dienstherrn zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Schutzrechte

#### § 7

##### Schutzwürdige Belange des Betroffenen

Schutzwürdige Belange des Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

#### § 8

##### Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf gebührenfreie

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 9),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 10),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 11 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 34 Abs. 2 Satz 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 32 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5 und 6, § 35 Abs. 5 Satz 1).



§ 9

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

Berichtigung von Daten

Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

§ 11

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners hat die Meldebehörde weiterhin folgende Daten zu speichern:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeit,
9. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand,
13. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
15. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
16. Übermittlungssperren,
17. Sterbetag und -ort,
18. Wahlrechtsausschluß, Ausschluß der Wählbarkeit oder Ruhen des Wahlrechts, soweit dies für Wahl- oder Abstimmungszwecke erforderlich ist,

19. steuerrechtliche Daten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2),

20. Aufenthaltsfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen,

21. die Anschrift vom 1. September 1939.

Die anderen Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen. Dies gilt auch für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners sind die in Abs. 2 genannten Daten und Hinweise mit Ausnahme der Daten in Nr. 18 und 19 für die Dauer von dreißig Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Anschrift und des Sterbetages nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf von dreißig Jahren sind die Daten zu löschen.

(4) Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Löschung, der gesonderten Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 3 und die Maßnahmen nach Abs. 5.

(5) Ist eine Löschung im Falle des Abs. 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.

§ 12

Übernahme von Daten durch Archive

Im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 3 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem zuständigen kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten. Für die Nutzung der Daten bei den Archiven gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Meldepflichten

§ 13

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Bei der Anmeldung soll die Bestätigung über die Ab-

meldung vorgelegt werden, wenn eine Abmeldung nach Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Einwohner innerhalb dieses Zeitraums im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine neue Wohnung bezieht und sich nach Abs. 1 Satz 1 anzumelden hat.

(3) Für Personen bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr obliegt diese Pflicht dem Wohnungsinhaber. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem Vormund, für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, dem Pfleger.

(4) Neugeborene, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

#### § 14

##### Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Der Meldepflichtige hat die amtliche Meldebestätigung dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten vorzulegen. Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat sich durch Einsicht in die amtliche Meldebestätigung (§ 17 Abs. 4) oder durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon zu überzeugen, daß sich der Meldepflichtige an- oder abgemeldet hat.

(2) Legt der Meldepflichtige die amtliche Meldebestätigung (§ 17 Abs. 4) nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug oder Auszug vor, sind die Angaben in der Meldebestätigung nach der Kenntnis des Wohnungsgebers unrichtig oder hat die Rückfrage bei der Meldebehörde ergeben, daß keine Meldung vorliegt, so ist der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter verpflichtet, dies der Meldebehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 15

##### Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 22 bleibt unberührt.

#### § 16

##### Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche dieser Wohnungen seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung seiner Hauptwohnung mitzuteilen. Die Änderung kann auch der Meldebehörde einer weiteren Wohnung zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden.

#### § 17

##### Verfahren zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben. Er kann sich bei der Abgabe des Meldescheines durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden.

(2) Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheines abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und er einen Ausdruck der Daten erhält, die von ihm erhoben werden. Ein Exemplar des Ausdrucks der Daten ist vom Meldepflichtigen durch seine Unterschrift zu bestätigen und gegebenenfalls schriftlich zu berichtigen.

(3) Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen dürfen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie angehören. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.

(4) Der Meldepflichtige erhält eine gebührenfreie Bestätigung (amtliche Meldebestätigung) über die Meldung.

#### § 18

##### Datenerhebung/Meldeschein

(1) Bei der Anmeldung einer Hauptwohnung werden vom Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und des Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 und 7 erhoben. Bei der Anmeldung einer Nebenwohnung werden von den in Satz 1 genannten Daten die des § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und die des Abs. 2 nicht erhoben.

(2) Bei der Abmeldung werden vom Meldepflichtigen die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 12 und 13 erhoben. Bezieht der Meldepflichtige eine Wohnung außerhalb des Geltungsbereichs des Mel-

derechtsrahmengesetzes, so werden von ihm zusätzlich die Daten des § 3 Abs. 1 Nr. 8, 10, 11 und 14 erhoben.

(3) Die amtliche Meldebestätigung darf folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Tag des Ein- und Auszugs,
5. Anschrift,
6. Name und Anschrift des Wohnungsgebers.

#### § 19

##### Pflichten des Meldepflichtigen

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei dieser persönlich zu erscheinen.

#### § 20

##### Auskunftspflicht des Wohnungsgebers

Die Meldebehörde kann vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Für Binnenschiffer und Seeleute kann die Meldebehörde die Auskunft vom Schiffseigner oder Reeder verlangen.

#### § 21

##### Fortschreibung des Melderegisters

Die Meldebehörde hat das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben und wenn neue oder weitere Daten zu speichern sind. § 10 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 22

##### Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortortes des Schiffes anzumelden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet ist. Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei den Dienststellen der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebe-

hörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

#### § 23

##### Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

#### § 24

##### Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
  - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
  - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst oder
  - c) Zivildienst
 zu leisten,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.

(2) Eine Meldepflicht wird ferner nicht begründet für Polizeivollzugsbeamte, die, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen.

#### § 25

##### Abweichende Regelungen bei vorübergehendem Aufenthalt

(1) Wer im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes nach § 13 oder nach § 22 gemeldet ist und zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthaltes

eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1. Ist er nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 1 Satz 1).

(2) Abs. 1 gilt für deutsche Besucher aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus Berlin (Ost) mit der Maßgabe, daß sie im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes nicht gemeldet zu sein brauchen.

(3) Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden nicht begründet

1. durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung,
2. für einen seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthalt als Aussiedler, Zuwanderer, ausländischer Flüchtling oder Asylbewerber in einer Durchgangsunterkunft.

#### § 26

Meldepflicht in Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Mitreisende Ehegatten können auf dem Meldeschein gemeinsam aufgeführt werden, der von einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter, sofern er über eine Liste mit den Namen der Mitreisenden verfügt. Er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Abs. 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,

3. Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerks e. V.“,
4. Niederlassungen von Orden und Exerzitienhäuser der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

#### § 27

Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
4. den Tag der Geburt,
5. die Anschrift,
6. das Herkunftsland.

(3) Die Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte für die Dienststellen der Vollzugspolizei sowie für die örtlich zuständigen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Sie sind ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb eines weiteren halben Jahres zu vernichten.

(4) Für Zwecke der Erhebung des Kurbeitrages und für die Fremdenverkehrsstatistik dürfen weitere Angaben erhoben, gespeichert und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall ist der Meldepflichtige im Meldeschein hierauf hinzuweisen.

#### § 28

Krankenhäuser  
und ähnliche Einrichtungen

(1) Wer in Krankenhäusern, Sanatorien, Heil- und Pflegeanstalten, Säuglingsheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1, solange er für eine andere Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder dessen Beauftragter meldepflichtig. § 13 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Leiter einer in Abs. 1 genannten Einrichtung oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen

Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder dessen Beauftragten die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist für die Dienststellen der Vollzugspolizei sowie für die örtlich zuständigen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Die Verzeichnisse müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme und den Tag der voraussichtlichen Entlassung,
2. den Familiennamen,
3. den Geburtsnamen,
4. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
5. den Tag und den Ort der Geburt,
6. die Staatsangehörigkeit,
7. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Abs. 2 können sonstige Unterlagen treten, wenn sie die Daten des Abs. 3 enthalten und wenn die Einsichtnahme der Dienststellen der Vollzugspolizei und der Meldebehörde auf diese Daten beschränkt werden kann.

(5) Die Verzeichnisse nach Abs. 2 sind nach der Entlassung der aufgenommenen Personen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und innerhalb eines weiteren halben Jahres zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Abs. 4 entsprechend.

#### § 29

##### Beschränkte Auswertung

(1) Daten aus dem Meldeschein für Beherbergungsstätten dürfen nur von den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden und den örtlich zuständigen Meldebehörden ausgewertet, verarbeitet und übermittelt werden, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen darüber hinaus von den Gemeinden für die in § 27 Abs. 4 genannten Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.

(2) Die nach § 28 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den Dienststellen der Vollzugspolizei und den örtlich zuständigen Meldebehörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet, verarbeitet und übermittelt werden.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Datenübermittlung

##### § 30

##### Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und

die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Anschriften,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Tag des Zuzugs,
7. Haupt- und Nebenwohnung und
8. Familienstand

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 genannten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 5 hat die zuständige Meldebehörde die für die frühere Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

(4) Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren bei der Datenübermittlung nach den Abs. 1 bis 3, insbesondere, welche Daten zu übermitteln sind und die Form der Datenübermittlung.

##### § 31

##### Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. Tag der Eheschließung,
10. gesetzlichen Vertreter,
11. Staatsangehörigkeit,
12. Familienstand,
13. Übermittlungssperren und
14. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Den in

Abs. 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satz 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden diese Daten für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 und § 7 vorliegen, entfällt, wenn sie von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Abs. 2 zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht wird:

1. Dienststellen der Vollzugspolizei,
2. Staats- und Anwaltschaften,
3. Strafvollzugsbehörden,
4. Landesamt für Verfassungsschutz,
5. Finanzämtern, soweit sie strafverfolgend tätig sind,
6. Gerichten, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Straf-(Arrest)vollzugs wahrnehmen,
7. Bundesamt für Verfassungsschutz,
8. Bundesnachrichtendienst,
9. Militärischer Abschirmdienst,
10. Bundeskriminalamt und
11. Generalbundesanwalt.

Die ersuchende Behörde hat Namen und die Anschriften des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. § 45 bleibt unberührt.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger

und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in Abs. 1 und 2 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er hat hierbei Anlaß und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(7) Innerhalb der Gemeinde, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gelten die Abs. 2 und 6 entsprechend.

### § 32

#### Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren und
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren und
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne von Satz 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Eine Datenübermittlung nach Abs. 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft teilt dem Minister des Innern die getroffenen Datenschutzmaßnahmen mit.

### § 33

#### Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Kirchlichen Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren der Übermittlung durch Rechtsverordnung festzulegen.

### § 34

#### Allgemeine Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften einzelner bestimmter Einwohner

übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzlichen Vertreter und
8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
7. erwerbstätig/nicht erwerbstätig und
8. Verknüpfungen zu Familienangehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern).

Mitgeteilt werden dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Anschriften und
7. gesetzlicher Vertreter.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach Abs. 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Abs. 2 über seine Person verweigert. Diese Auskunftssperre kann befristet oder auf Dauer beantragt werden.

(7) Die Auskunftssperren nach Abs. 5 und 6 können im Einzelfall widerrufen werden, wenn ein glaubhaft gemachtes rechtliches Interesse an der Melderegisterauskunft offensichtlich das Interesse des Betroffenen an der Auskunftssperre überwiegt.

(8) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig:

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(9) Abs. 1 bis 6 und 8 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

#### § 35

##### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten vom Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für Auskünfte an Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Begehren Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Auskunft nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

(5) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Abs. 1 bis 4 zu widersprechen. Hierauf ist er bei der Anmeldung hinzuweisen.

### FUNFTER ABSCHNITT

#### Landeseinheitliches Verfahren für das Meldewesen

#### § 36

##### Rechtsverordnungen über Mindestanforderungen und zu Datenübermittlungen

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, Mindestanforderungen für automatisierte und nicht automatisierte Verfahren im Meldewesen durch Rechtsverordnung festzulegen. Für automati-

sierte Verfahren dürfen über die gemeinsamen Mindestanforderungen hinaus weitere Anforderungen und gemeinsame Merkmale festgelegt werden.

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung von Datenübermittlungen die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren zur Übermittlung festzulegen.

#### § 37

##### Form der Rechtsverordnungen

In Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 5, § 33 Abs. 2 und § 36 kann wegen der Form der Daten und des Verfahrens auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung ist das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle zu bezeichnen. Die Bekanntmachung ist beim Hessischen Hauptstaatsarchiv niederzulegen. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

### SECHSTER ABSCHNITT

#### Bußgeldvorschriften

#### § 38

##### Ordnungswidrige Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
2. einer Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2, wenn der Heimatort des Schiffes im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist, § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, wenn sich der Sitz des Reeders im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet, § 26 Abs. 1 Satz 2 oder § 44 Satz 1, wenn der Sitz des Reeders sich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet, nicht nachkommt oder den Vorschriften des § 26 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 nicht die Änderung der Hauptwohnung mitteilt,
4. als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommt,
5. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 die Meldescheine nicht vollständig für die Vollzugspolizei sowie die Meldebehörden bereithält,
6. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen in § 28 Abs. 1 genannten Einrichtung oder als dessen Beauftragter entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 ein Verzeichnis nicht oder nicht voll-



ständig führt oder dieses entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 für die zuständige Behörde nicht zur Einsichtnahme bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 39

Unzulässiges Erwirken oder Verwenden von Melderegisterauskünften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Erteilung einer Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 zu erwirken oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 4 eine Melderegisterauskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 40

Zuständige Bußgeldbehörde.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

### SIEBENTER ABSCHNITT

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 41

Verwaltungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften sowie die näheren Vorschriften über

1. die Muster und Anzahl der Meldescheine für Meldungen nach § 13 Abs. 1 und 2,
2. das Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 18 Abs. 3,
3. die Muster und Anzahl der Meldescheine nach § 22 Abs. 2,
4. das Muster der Meldescheine nach § 27 Abs. 1,
5. das Muster der Verzeichnisse nach § 28 Abs. 2.

#### § 42

Bereinigung der Melderegister

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Melderegistern gespeicherten Daten, die über die nach § 3 zugelassenen Daten und Hinweise hinausgehen, sind bis spätestens 31. Dezember 1985 anzupassen.

(2) Auf Grund früheren Rechts im Melderegister eingetragene Auskunfts-

sperren gelten bis zur Bereinigung des Melderegisters weiter.

#### § 43

Überleitungsbestimmungen für Meldepflichtige mit mehreren Wohnungen

(1) Bewohnt ein Einwohner im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehrere Wohnungen, so haben die Meldebehörden die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 auf der Grundlage der Erhebungen der nächsten Volkszählung innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag der Volkszählung zu bestimmen. Die bisherige Hauptwohnung gilt bis zur Entscheidung der Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne dieses Gesetzes. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Für Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglied des Hessischen Landtags oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft sind, gilt bis zum Ablauf der laufenden Wahlzeit die bisherige Hauptwohnung als Hauptwohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes, des § 30 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 22 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung.

#### § 44

Überleitungsbestimmung für Seeleute

Der Reeder eines Seeschiffes im Sinne des § 22 Abs. 2 hat die Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf seinem Seeschiff in einem Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnis befinden, innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Meldebehörde anzumelden. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Der Anmeldung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn bereits eine Anmeldung gemäß § 22 Abs. 2 erfolgt ist.

#### § 45

Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1985 die Dienststellen der Vollzugspolizei unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten nehmen. Die Verwertung von Daten, die nach § 31 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 31 Abs. 3 und 6 bleiben unberührt.

#### § 46

Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkrafttreten

(1) Das Hessische Meldegesetz vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. No-

vember 1981 (GVBl. I S. 385)<sup>1)</sup>, wird mit Ausnahme von § 16 a Abs. 5 aufgehoben.

(2) Meldebehörden, die ihr Melderegister automatisiert führen, haben ihre Verfahren bis spätestens 31. Dezember

1985 den Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juni 1982

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister des Innern  
Gries

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 311-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Gesetzes  
über Freiheit und Recht der Presse\*)**

Vom 14. Juni 1982

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Von jedem Druckwerk nach § 4, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten an die nach dem Verlagsort zuständige wissenschaftliche Bibliothek im Lande Hessen abzugeben. Auf Verlangen erstattet die Bibliothek dem Verleger die Herstellungskosten des abgegebenen Druckwerks, wenn ihm die unentgeltliche Abgabe wegen des großen finanziellen Aufwands und der kleinen Auflage nicht zugemutet

werden kann. Der zu begründende Erstattungsantrag ist, ungeachtet der Erfüllung der Abgabepflicht, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks bei der Bibliothek einzureichen.

(2) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die zuständige wissenschaftliche Bibliothek. Er kann für bestimmte Arten von Druckwerken Ausnahmen zulassen.“

2. Die §§ 17, 22 und 23 werden gestrichen.

3. § 21 a Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Abgabepflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 14. Juni 1982

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister des Innern  
Gries

\*) Ändert GVBl. II 74-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes**

**Vom 14. Juni 1982**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Hessische Architektengesetz in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398) wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühren für Eintragung und Löschung dürfen die Höhe der Gebühren der Architektenkammer für Eintragung und Löschung in der Architektenliste nicht überschreiten.“

2. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bestimmt ihren Sitz durch Satzung.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Architektenkammer kann durch Satzung

1. für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige ein Versorgungswerk errichten oder sich dem Versorgungswerk der Architektenkammer eines anderen Landes im Bundesgebiet anschließen und

2. ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerkes zu werden.

Mitglieder, die Beamte sind oder die der Versicherungspflicht gegenüber einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sind von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

ausgenommen; die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft muß gewährleistet bleiben. In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen für die Fälle vorzusehen, in denen eine anderweitige Versorgung nach näherer Maßgabe der Satzung nachgewiesen wird. Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks gegenüber den ihr auf Grund des Anschlusses angehörenden Mitgliedern richten sich nach den für das Versorgungswerk geltenden Vorschriften.“

4. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Bis zur Bestimmung des Sitzes der Architektenkammer durch Satzung hat sie ihren Sitz in Frankfurt am Main.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

§ 4 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz vom 29. November 1977 (GVBl. I S. 461), geändert durch Verordnung vom 1. September 1981 (GVBl. I S. 306), wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Das Gesetz tritt unbeschadet des Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 2 tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juni 1982

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister des Innern  
Gries

1) Ändert GVBl. II 50-12  
2) Ändert GVBl. II 50-26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die gymnasiale Oberstufe  
und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Vom 11. Juni 1982**

Artikel 1\*)

Gesetz über die gymnasiale Oberstufe

§ 1

(1) Ziel der gymnasialen Oberstufe ist es, dem Schüler den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen, ihn aber auch in die Lage zu versetzen, seine Kenntnisse und Fähigkeiten unmittelbar in berufliche Ausbildung und Tätigkeit einzubringen. Deshalb ist die gymnasiale Oberstufe offen für die Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen im Rahmen der Sekundarstufe II und für die Aufnahme anwendungsbezogener Angebote. Diese Zusammenarbeit ist zu fördern.

(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt den Erziehungsauftrag der Mittelstufe fort, den Schüler zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit zu fördern und ihn auf politische Verantwortung vorzubereiten.

(3) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt dem Schüler eine auf den verschiedenen Aufgabenfeldern aufbauende wissenschaftsorientierte Grundbildung und führt ihn in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein. Sie gibt ihm die Möglichkeit, im Rahmen verbindlicher Auflagen durch die Wahl von Fächern Schwerpunkte zu setzen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der öffentlichen Gymnasien und Gesamtschulen, für die selbständigen Schulen dieser Stufen nach § 11 Abs. 13 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), für die beruflichen Gymnasien und für die Schulen, die einen Ausbildungsgang anbieten, in dem berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbunden wird und der zur allgemeinen Hochschulreife führt.

§ 3

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12 und 13).

(2) In der Einführungsphase wird der Schüler methodisch und inhaltlich auf die Arbeit in der Qualifikationsphase und die Wahl der Leistungsfächer vorbereitet. Die Organisation dieser Jahrgangsstufe ist daher so zu gestalten, daß es der einzelnen Schule im Rahmen der für alle geltenden Bindungen möglich ist,

den besonderen örtlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

(3) In der Qualifikationsphase werden die Fächer in Grundkursen und Leistungskursen unterrichtet. Im Grundkurs werden zwei oder drei Unterrichtsstunden, im Leistungskurs fünf oder sechs Unterrichtsstunden wöchentlich erteilt. Der einzelne Kurs dauert jeweils ein halbes Schuljahr. Die zeitlich aufeinanderfolgenden Kurse eines Faches sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Grundkurse vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in die Stoffgebiete und Methoden verschiedener Fächer. Sie sollen vor allem ein Mindestmaß allgemeinverbindlicher Orientierung gewährleisten. Die Leistungskurse dienen in besonderer Weise der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und vermitteln ein vertieftes Verständnis und erweiterte Kenntnisse. Für alle Schüler verbindliche Auflagen und die inhaltliche, methodische und organisatorische Gestaltung des Unterrichts gewährleisten, daß Grund- und Leistungskurse gemeinsam dem Schüler die breite Grundausbildung vermitteln, die für die allgemeine Hochschulreife erforderlich ist.

(4) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert mindestens zwei, in der Regel höchstens vier Jahre.

(5) Nach erfolgreicher Teilnahme an den Kursen der Jahrgangsstufe 12 und einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit kann der Schüler die Fachhochschulreife erwerben.

(6) Die allgemeine Hochschulreife wird mit der erfolgreich abgelegten Abiturprüfung erworben.

§ 4

(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport in drei Aufgabenfeldern zusammengefaßt:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

(2) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer

1. Deutsch,
2. Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch),
3. Kunst,
4. Musik.

\*) GVBl. II 72-94

Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können weitere Fremdsprachen von der Schule angeboten werden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer

1. Gemeinschaftskunde,
2. Geschichte,
3. die Religionslehren,
4. Wirtschaftswissenschaften,
5. Erdkunde,
6. Sozialwissenschaften,
7. Rechtskunde,
8. Philosophie.

Gemeinschaftskunde ist Grundfach der politischen Bildung; in ihr sind historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche Themen angemessen zu berücksichtigen. Der Unterricht in Gemeinschaftskunde und Geschichte muß eine unverfälschte Vermittlung der wesentlichen Zusammenhänge des historischen Geschehens gewährleisten. Grundsatz dieses Unterrichts muß die Duldung verschiedener weltanschaulicher Auffassungen sein.

(4) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer

1. Mathematik,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Physik,
5. Informatik,
6. Technikwissenschaften.

(5) Der Kultusminister kann weitere Unterrichtsfächer in das Unterrichtsangebot allgemein einführen und an der einzelnen Schule als Leistungsfach zulassen, wenn

1. für das Fach ein Curriculum vorliegt,
2. das Fach einem der in Abs. 1 genannten Aufgabenfelder zuzuordnen ist,
3. die in § 11 Abs. 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen gewährleistet sind.

#### § 5

(1) Als Leistungsfächer können angeboten werden:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Lateinisch,
5. Griechisch,
6. Gemeinschaftskunde,
7. Geschichte,
8. Erdkunde,
9. Evangelische Religionslehre,
10. Katholische Religionslehre,
11. Mathematik,
12. Physik,
13. Chemie,
14. Biologie.

Kunst, Musik, Russisch, sonstige Religionslehren, Sport, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften kann der Kultusminister als Leistungsfach an der einzelnen Schule zulassen. Die übrigen in § 4 aufgeführten Fächer werden nur in Grundkursen unterrichtet.

(2) Art und Umfang des Kurs- und Fächerangebotes der einzelnen Schule hängen von ihren personellen und sächlichen Möglichkeiten sowie der Zahl der Schüler ab. Die Durchführung der für den Schüler verbindlichen Kurse hat Vorrang vor der Ausweitung des Fächerangebotes.

(3) Auf die Einrichtung eines bestimmten Faches als Leistungsfach besteht kein Anspruch. Es muß an jeder Schule in der Jahrgangsstufe 12 wenigstens eine Fremdsprache, Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und eine Naturwissenschaft als Leistungsfach angeboten werden. Auch in einer zweiten Fremdsprache und in einer zweiten Naturwissenschaft sollen Leistungskurse angeboten werden. Falls dies nicht möglich ist, sind in diesen Fächern wenigstens Grundkurse anzubieten. Das in der Jahrgangsstufe 12 besuchte Leistungsfach muß der Schüler, das besuchte Grundkursfach soll er in der Jahrgangsstufe 13 fortführen können.

(4) Die Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes über Schulversuche bleiben unberührt.

#### § 6

(1) In der Qualifikationsphase hat der Schüler Unterricht mindestens in Deutsch, in einer Fremdsprache, in der er vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe unterrichtet wurde, in der Regel in Kunst oder Musik, in Gemeinschaftskunde, in Geschichte, in Religionslehre, in Mathematik, in einer Naturwissenschaft und in der Regel in Sport. In Deutsch, in Gemeinschaftskunde, in Religionslehre, in der Naturwissenschaft, in Sport sowie entweder in der Fremdsprache oder in Mathematik hat er kontinuierlich während der gesamten Qualifikationsphase am Unterricht teilzunehmen, in den übrigen Fächern ist der Unterricht in mindestens zwei Schulhalbjahren zu besuchen.

(2) Gegen Ende der Einführungsphase wählt der volljährige Schüler selbst, der minderjährige Schüler im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, aus dem Angebot der Schule nach Begabung und Neigung zwei Leistungsfächer. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheiden die Erziehungsberechtigten. Eines der beiden Leistungsfächer muß entweder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

(3) Der Unterricht ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, daß der Schüler in der Regel im Leistungsfach während der gesamten Qualifikationsphase, im Grundkursfach mindestens

während eines Schuljahres in derselben Lerngruppe bleibt. Wenn das Wahlverhalten des Schülers es zuläßt, kann eine feste Lerngruppe für mehrere Fächer gebildet werden.

(4) Wenn die Unterrichtsorganisation es zuläßt, kann einem Schüler gestattet werden, an einer anderen Schule am Unterricht in Fächern teilzunehmen, die an der von ihm besuchten Schule nicht angeboten werden.

#### § 7

(1) Die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach einem System mit 15 Punkten. Die Punkte werden den Notenstufen folgendermaßen zugeordnet:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut“,
12/11/10 Punkte entsprechen der Note „gut“,
9/8/7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend“,
6/5/4 Punkte entsprechen der Note „ausreichend“,
3/2/1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“,
0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend“.

(2) Die Ergebnisse aus vier Leistungskursen in jedem der beiden Leistungsfächer und zweiundzwanzig Grundkursen sowie der Abiturprüfung bilden die Grundlage für die Berechnung der Gesamtqualifikation im Abitur. Ein Kurs, der mit 0 Punkten bewertet worden ist, gilt als nicht besucht.

#### § 8

(1) Berufliche Gymnasien führen mit beruflichem Schwerpunkt zur allgemeinen Hochschulreife. Diese Schwerpunkte sind Technik, Wirtschaft und Ernährung/Hauswirtschaft. Berufliche Gymnasien können im gewählten Schwerpunkt Teile der Berufsausbildung vermitteln oder den Abschluß in einem Beruf ermöglichen.

(2) An den beruflichen Gymnasien kann ein Teil der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 durch Auflagen im beruflichen Schwerpunkt ersetzt werden.

(3) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer

1. Deutsch,
2. Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Lateinisch).

Zur Ergänzung können die Fächer Kunst und Musik angeboten werden. Im übrigen findet § 4 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(4) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer

1. Gemeinschaftskunde,
2. Geschichte,

3. Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre,
4. Wirtschaftslehre des Haushalts,
5. die Religionslehren.

(5) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer

1. Mathematik,
2. Physik,
3. Biologie,
4. Chemie,
5. Technikwissenschaften,
6. Technologie/Technisches Zeichnen,
7. Rechnungswesen/Datenverarbeitung,
8. Ernährungslehre.

(6) Bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse sind die Auflagen zu beachten, die für die berufliche Schwerpunktbildung erforderlich sind. Von den nach § 6 Abs. 2 zu wählenden zwei Leistungsfächern muß das erste entweder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein; das zweite ist je nach Wahl des beruflichen Schwerpunktes entweder Technikwissenschaft, Wirtschaftslehre oder Ernährungslehre.

#### § 9

An Schulen, die Ausbildungsgänge anbieten, die berufliches und allgemeinbildendes Lernen verbinden und zur allgemeinen Hochschulreife führen, kann ein Teil der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 durch für den Ausbildungsgang charakteristische Auflagen ersetzt werden.

#### § 10

Dieses Gesetz gilt für die Abendgymnasien und Hessenkollegs sinngemäß. Diese Einrichtungen bieten einen eigenständigen Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an Abendgymnasien und Hessenkollegs wird jeweils nach einer mehrjährigen Tätigkeit in einem Beruf aufgenommen. Bei der Vermittlung einer auf den verschiedenen Aufgabenfeldern aufbauenden wissenschaftsorientierten Grundbildung ist daher die Berufs- und Sozialerfahrung der Studierenden einzubeziehen. Die Auflagen nach § 6 Abs. 1 können dem Ausbildungsgang entsprechend verändert werden.

#### § 11

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei ist auf die Bundeseinheitlichkeit in der Organisation, der Struktur und den Lernzielen der gymnasialen Oberstufe Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß die Abiturprüfung auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in den jeweiligen Studiengängen berechtigt.

(2) Der Kultusminister wird insbesondere ermächtigt, Regelungen zu treffen über

1. die Ausgestaltung der Einführungsphase,
2. die Zulassung zur Qualifikationsphase,
3. Art und Umfang der verbindlichen Kurse und Fächer, ihre Folge und Beziehung zueinander sowie die bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse einzuhaltenden Bedingungen,
4. inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Grund- und Leistungskurse,
5. die Gruppengrößen in Grund- und Leistungskursen,
6. Art und Zahl der Leistungsnachweise,
7. Inhalt, Zulassungsbedingungen und Verfahren der Abiturprüfung,
8. die Berechnung der Gesamtqualifikation,
9. den Erwerb der Fachhochschulreife,
10. die Zulassung weiterer Fächer nach § 4 Abs. 5,
11. die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Hessenkollegs und Abendgymnasien,
12. die Abiturprüfung für Nichtschüler.

#### § 12

(1) Für Schüler, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Qualifikationsphase besuchen, findet der Unterricht nach den bisherigen Bestimmungen statt. Dasselbe gilt für Schüler, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Jahrgangsstufe 11 eintreten, für den Unterricht in dieser Jahrgangsstufe.

(2) Die Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 152) und die Verordnung über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium vom 27. April 1982 (ABl. S. 270) gelten bis zu einer Neuregelung weiter.

#### § 13

(1) Das Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 284)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1982 in Kraft.

#### Artikel 2<sup>2)</sup>

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschriften über die Benutzung von öffentlichen Anstalten (Anstaltsordnungen) und anderen öffentlichen Einrichtungen, die auf Grund der §§ 2, 3, 4, 11, 48 und 58 des Schulverwaltungsgesetzes und § 11 des Gesetzes über die gymnasiale Oberstufe erlassenen Rechtsverordnungen sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die eine oberste Landesbehörde erläßt, werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen oder im Amtsblatt des zuständigen Ministers veröffentlicht, soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften eine Verkündung nach § 1 erforderlich ist.“

2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Artikel 3<sup>3)</sup>

1. Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 30 wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Die Befugnis, Abordnungen und Versetzungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verfügen, können die Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
 Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juni 1982

Der Hessische  
 Ministerpräsident  
 Börner

Der Hessische  
 Kultusminister  
 Krollmann

1) GVBl. II 72-64  
 2) Ändert GVBl. II 15-7  
 3) Ändert GVBl. II 320-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Viehseuchengesetz**

**Vom 15. Juni 1982**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Änderung  
des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Viehseuchengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 und in § 2 wird jeweils das Wort „Viehseuchengesetz“ durch das Wort „Tierseuchengesetz“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2, § 11 Nr. 1, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 21, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 26 Satz 1 und § 28 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Den Gemeinden obliegt die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.“
4. In § 1a Abs. 2 wird das Wort „Bienenzüchterverbände“ durch das Wort „Imkerverbände“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für das Gebiet des Landes Hessen besteht die hessische Tierseuchenkasse als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung und Sitz in Wiesbaden.“
6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Vor Festsetzung der Tierseuchenbeiträge für Bienenvölker, Geflügel und Süßwasserfische soll der Vorstand die zuständigen Fachverbände hören.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Entschädigungen und Kosten-  
erstattungen (§ 7),“.
  - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Gebühren (§ 6 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz)“.
8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 66 bis 72 b einschließlich der Kostenerstattungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes.“
9. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hühner“ durch die Worte „Geflügel, Süßwasserfische“ ersetzt.
10. In § 12 werden vor der Zahl „69“ die Worte „67 Abs. 4,“ eingefügt.
11. § 12 a wird gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen haben die Besitzer der in § 71 Abs. 1 Satz 3 des Tierseuchengesetzes genannten Tiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische) sowie die Besitzer von Maultieren, Maul-  
eseln, Eseln, Ziegen und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten. Von der Erhebung von Beiträgen für Ziegen und Bienenvölker kann nach Beschluß des Vorstandes abgesehen werden, wenn ein Finanzbedarf nicht besteht.“
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als Satz 3 wird eingefügt:  
„Findet eine amtliche Viehzählung in größeren als zweijährigen Abständen statt, so kann die Tierseuchenkasse durch Vorstandsbeschluß, der im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen ist, die Tierbesitzer zur Nachmeldung der Bestände an die Gemeinden verpflichten.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
13. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, das Verfahren der Beitragserhebung für Süßwasserfische auch abweichend von § 13 Abs. 5 und § 14 durch Rechtsverordnung zu regeln.“
14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Entschädigungen“ die Worte „und Kostenerstattungen“ eingefügt.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 356-41



b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zur Hälfte die Beihilfen und Kostenerstattungen nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 12,“.

15. § 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung nach § 16, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 7, Abs. 3 Nr. 1 und § 17e des Tierseuchengesetzes fallen dem Unternehmer zur Last.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

**Änderung  
des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Tierkörperbeseitigungsgesetz**

§ 6 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978<sup>3)</sup> (GVBl. I S. 306) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühren für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Aus-

führungsgesetzes zum Tierseuchengesetz Beitragspflicht besteht, sind von der hessischen Tierseuchenkasse zu leisten.“

Artikel 3<sup>3)</sup>

**Aufhebung der Verordnung  
über Bienenseuchensachverständige**

Die Verordnung über Bienenseuchensachverständige vom 23. Juni 1972 (GVBl. I S. 212) wird aufgehoben.

Artikel 4

**Ermächtigung zur Neufassung**

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in neuer Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juni 1982

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Sozialminister  
Clauss

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 356-135  
<sup>3)</sup> GVBl. II 356-99

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung  
der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen  
und die Mitwirkung des Berufsstandes  
bei der Förderung der Landwirtschaft\*)**

Vom 15. Juni 1982

Artikel 1

Im § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April

1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1982 (GVBl. I S. 85) wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juni 1982

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische  
Minister für Landesentwicklung,  
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten  
Schneider

\*) Ändert GVBl. II 80-7

**Anordnung  
über die Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung\*)**

**Vom 9. Juni 1982**

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1982 (BGBl. I S. 1), ist

1. für die Bewilligung von Ausnahmen von den Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 4 Abs. 1

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Hessische Oberbergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,

2. a) für die Überprüfung von Maßnahmen des Arbeitgebers nach § 4 Abs. 2 Satz 2,

- b) für die Anordnung von Änderungen in Arbeitsstätten nach § 56 Abs. 2

in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung vom 14. April 1976 (GVBl. I S. 222)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Sozialminister  
Clauss

Der Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Hoffie

<sup>1)</sup> GVBl. II 91-38  
<sup>1)</sup> GVBl. II 91-33

**Verordnung  
über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen  
(Prüfzeichenverordnung — PrüfzVO)\***

**Vom 8. Juni 1982**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 1 und des § 117 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

§ 1

Prüfpflicht

Folgende werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet oder eingebaut werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben:

Gruppe 1 Grundstücksentwässerung:

- 1.1 Rohre und Formstücke für Leitungen und für Schächte zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser einschließlich Dichtmittel, mit Ausnahme von Regenfalleitungen im Freien und Druckleitungen sowie Dichtmittel aus Weißstrick und Blei,

- 1.2 Urinalbecken, Geruchverschlüsse, Becken und Abflüsse mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen, Abflüsse für Niederschlagswasser über Räumen,

- 1.3 Spülkästen und Steckbeckenspülapparate,

- 1.4 Rückstauverschlüsse,

- 1.5 Abwasserhebeanlagen und Rückflußverhinderer für Abwasserhebeanlagen,

- 1.6 Kleinkläranlagen, die für einen durchschnittlichen Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind.

Gruppe 2 Abscheider und Sperren:

- 2.1 Abscheider und Sperren für Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Heizöl,

- 2.2 Fettabscheider.

<sup>1)</sup> GVBl. II 361-86

- Gruppe 3 Brandschutz:
- 3.1 Baustoffe, die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen,
  - 3.2 Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen,
  - 3.3 Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen.

- Gruppe 4 Feuerungsanlagen:
- 4.1 Schornsteinreinigungsverschlüsse,
  - 4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrer).

- Gruppe 5 Holzschutz:
- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze und Insekten.

- Gruppe 6 Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten:
- 6.1 Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen,
  - 6.2 Abdichtungsmittel aus Kunststoff von Auffangwannen und Auffangräumen,
  - 6.3 Ortsfeste Behälter,
  - 6.4 Innenbeschichtungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter,
  - 6.5 Auskleidungen aus Kunststoff für ortsfeste Behälter,
  - 6.6 Leckanzeigegeräte für Behälter und für doppelwandige Rohrleitungen,
  - 6.7 Kunststoffrohre und kunststoffummantelte Rohre, ihre Formstücke und Dichtmittel,
  - 6.8 Überfüllsicherungen für ortsfeste Behälter.

Als wassergefährdende Flüssigkeiten gelten nicht

- 1. Abwasser, Jauche und Gülle,
- 2. Flüssigkeiten, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten,
- 3. flüssige Lebensmittel, Lebensmittelbasisprodukte und Genußmittel, mit Ausnahme von Speiseöl.

- Gruppe 7 Betonzusätze:
- 7.1 Betonzusatzmittel,
  - 7.2 Betonzusatzstoffe.

- Gruppe 8 Gerüstbauteile:
- 8.1 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,

- 8.2 Längenverstellbare Schalungsträger,
- 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilver-schluß.

- Gruppe 9 Armaturen, Drosseleinrichtungen, Brausen, Kugelgelenke und Geräte der Wasserinstallation, an die Anforderungen hinsichtlich des Geräuschverhaltens gestellt sind:
- 9.1 Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien),
  - 9.2 Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser,
  - 9.3 Spülkästen,
  - 9.4 Druckspüler,
  - 9.5 Durchgangsarmaturen (Absperrventile, Druckminderer, Rückflußverhinderer, Durchflußbegrenzer, Rohrbelüfter in Durchflußform),
  - 9.6 Drosseleinrichtungen (Drosselventile, Strahlregler für Ausläufe und Auslaufarmaturen),
  - 9.7 Brausen,
  - 9.8 Kugelgelenke für Ausläufe und Brausen.

- Gruppe 10 Lüftungsanlagen:
- 10.1 Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Lüftungsleitungen.

## § 2

### Freistellung von der Prüfpflicht

(1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nicht erforderlich, wenn

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung oder ein DVGW-Prüfzeichen mit Registernummer tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen sich einer Überwachung gemäß § 30 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung unterzieht.

(2) Können die in Abs. 1 Nr. 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen, Bauteilen oder Einrichtungen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(3) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen eines Prüfzeichens nicht, wenn ihre Eignung nach § 19 h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellt ist. Die

Anlage

in § 1 Gruppe 6, Nr. 6.4 bis 6.6 und 6.8 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen ferner eines Prüfzeichens nicht, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach den bundesrechtlichen Vorschriften über brennbare Flüssigkeiten nachgewiesen ist und der Hersteller sich einer Überwachung entsprechend § 30 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung unterzieht; die Überwachung ist nach den in der Bauartzulassung enthaltenen Auflagen, nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten und den von dem zuständigen Bundesminister hierzu bekanntgemachten Richtlinien durchzuführen.

(4) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die vor dem 1. Januar 1968 auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind, dürfen ohne Prüfzeichen verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein, als sich aus der Formel

$$\text{zul } S = \frac{20}{l}$$

ergibt. In dieser Formel ist  $\text{zul } S$  die zulässige Belastung in kN und  $l$  die Stützenlänge in m.

(5) Längenverstellbare Schalungsträger aus Stahl, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1968 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen nach Maßgabe des noch am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheids verwendet werden.

(6) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige all-

gemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1967 hergestellt worden sind, dürfen ohne Prüfzeichen verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen nur ausmittig und mit höchstens 6 kN belastet werden; die im jeweiligen Zulassungsbescheid angegebene zulässige Belastung darf nicht überschritten werden.

### § 3

#### Übertragung und Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für

1. die Zuteilung des Prüfzeichens nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung und
2. die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Überwachung von prüfpflichtigen Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen nach § 30 Abs. 2 Satz 6 der Hessischen Bauordnung

wird dem Institut für Bautechnik in Berlin übertragen.

### § 4

#### Aufhebung von Vorschriften

Die Prüfzeichenverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 267), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

### § 5

#### Schlußvorschriften

(1) Die Prüfzeichenpflicht für die in § 1 Gruppe 6 Nr. 6.3 bis 6.8 genannten Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen beginnt, soweit sie nicht schon nach der Prüfzeichenverordnung vom 18. Mai 1977 prüfpflichtig sind, am 1. Januar 1983.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1982

Der Hessische Minister des Innern  
Gries

<sup>1)</sup> GVBl. II 361-61

#### Anlage zu § 2 Abs. 1 PrüfVO

#### 1 Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

Rohre, Formstücke und Dichtmittel nach folgenden DIN-Normen:

DIN 1230 Teil 1	— Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe, Maße
DIN 1230 Teil 2	— Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe, Technische Lieferbedingungen
DIN 4032	— Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 4034	— Schachtringe, Brunnenringe, Schachthälse, Übergangsringe, Auflageringe aus Beton; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 4035	— Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Technische Lieferbedingungen

- DIN 4062 — Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Dichtstoffe für Bauteile aus Beton, Anforderungen, Prüfung und Verarbeitung
- DIN 19 501 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohre
- DIN 19 502 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Bogen
- DIN 19 503 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 45°
- DIN 19 504 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 70°
- DIN 19 505 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 87°, Einlaufwinkel 70°
- DIN 19 506 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Sprungrohre
- DIN 19 507 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangrohr
- DIN 19 508 Blatt 1 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre mit runder Öffnung, für Falleitungen, Zusammenstellung
- DIN 19 509 Blatt 1 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung, für Grund-, Sammel- und Falleitungen, Zusammenstellung
- DIN 19 510 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangsbogen 80°
- DIN 19 511 Blatt 1 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffendeckel, Zusammenstellung
- DIN 19 511 Blatt 3 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffenstopfen
- DIN 19 512 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Doppelabzweige, 45° und 70°
- DIN 19 513 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Verbindungsstücke
- DIN 19 531 — Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 538 — Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 560 — Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 561 — Rohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
- DIN 19 830 — Asbestzement-Abflußrohre und -Formstücke; Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren

## 2 Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe nach folgenden DIN-Normen:

- DIN 591 Blatt 1 — Kellerabläufe mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 1378 Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß; Zusammenstellung
- DIN 4284 Blatt 1 — Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 514 — Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrgeruchverschlüsse; Nennweiten 50, 70 und 100
- DIN 19 586 Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 587 Blatt 1 — Deckenabläufe, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 588 Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
- DIN 19 589 Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

- 3 Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.6:  
Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1, die aus gebräuchlichen und bewährten Baustoffen in gebräuchlicher und bewährter Bauart hergestellt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
- 4 Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:  
Baustoffe, die in DIN 4102 Teil 4 als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 1) aufgeführt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.
- 5 Aus § 1 Gruppe 6 Nr. 6.3:  
Behälter nach folgenden DIN-Normen:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| DIN 6608 Teil 1 | — Liegende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten   |
| DIN 6608 Teil 2 | — Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten  |
| DIN 6616        | — Liegende Behälter aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten   |
| DIN 6618 Teil 1 | — Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten   |
| DIN 6618 Teil 2 | — Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten  |
| DIN 6618 Teil 3 | — Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten   |
| DIN 6619 Teil 1 | — Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten   |
| DIN 6619 Teil 2 | — Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten  |
| DIN 6620 Teil 1 | — Batteriebehälter aus Stahl, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III, Behälter   |
| DIN 6622 Teil 1 | — Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl  |
| DIN 6622 Teil 2 | — Haushaltsbehälter aus Stahl, 1 000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl  |
| DIN 6623 Teil 1 | — Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1 000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, einwandig                                       |
| DIN 6623 Teil 2 | — Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1 000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, doppelwandig                                    |
| DIN 6624 Teil 1 | — Liegende Behälter aus Stahl, von 1 000 bis 5 000 Liter Volumen, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III |
| DIN 6624 Teil 2 | — Liegende Behälter aus Stahl von 1 000 bis 5 000 Liter Volumen, doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III                |
| DIN 6625 Teil 1 | — Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoff, Bau- und Prüfgrundsätze.   |
- 6 Aus § 1 Gruppe 7 Nr. 7.2:  
Betonzusatzstoffe nach folgenden DIN-Normen:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| DIN 4226 Teil 1 | — Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge — jedoch nur Gesteinsmehl aus natürlichem Gestein |
| DIN 51 043      | — Traß; Anforderung, Prüfung  |
- 7 Aus § 1 Gruppe 9 Nr. 9.2:  
Elektrische Heißwasserbereiter nach DIN 44 899 Blatt 6 — Elektrische Heißwasserbereiter, 5 bis 120 l Inhalt, Richtlinien für die geräuscharme Ausführung —; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.
- Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

**Verordnung  
über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter\*)**

**Vom 7. Juni 1982**

**Übersicht**

**ERSTER TEIL**

**Ziele und Inhalte der  
pädagogischen Ausbildung**

- § 1 Unterricht
- § 2 Weitere Aufgaben

**ZWEITER TEIL**

**Beurteilungskriterien  
und Bewertungsmaßstäbe**

- § 3 Ausbildungsstand
- § 4 Pädagogische Prüfungsarbeit
- § 5 Prüfungslehrproben
- § 6 Prüfungsgespräch
- § 7 Gewichtung von Beurteilungskriterien

**DRITTER TEIL**

**Ausbildungsarbeit**

- § 8 Ausbildungsveranstaltungen
- § 9 Umfang der Ausbildungsarbeit
- § 10 Ausbildungspläne

**VIERTER TEIL**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Aufhebung von Vorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 186), und des § 35 der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 184) wird verordnet:

**ERSTER TEIL**

**Ziele und Inhalte der  
pädagogischen Ausbildung**

**§ 1**

**Unterricht**

(1) Der Referendar soll die in der Schule, in der Klasse/Gruppe sowie die in der eigenen Person liegenden Lernbedingungen im Hinblick auf den zu planenden Unterricht analysieren können. Dazu gehört insbesondere:

1. Berücksichtigung der sächlichen Lernbedingungen der Schule;
2. Beachtung der Einflüsse von außerschulischen Gruppen und Institutionen auf die Lernsituation;

3. Berücksichtigung der Einbindung der Schule in die staatliche Verwaltung;
4. Analyse und Berücksichtigung der Belastbarkeit der Klasse/Gruppe;
5. Ermittlung von Vorkenntnissen, Einstellungen und Erwartungshaltungen der Lerngruppe;
6. Beachtung von Persönlichkeitsmerkmalen der Schüler und ihrer möglichen Auswirkung auf den Unterricht und auf das Verhalten des Lehrers;
7. Feststellung, Analyse und Abstimmung der eigenen Erwartungshaltung mit der konkreten Lernsituation.

(2) Der Referendar soll auf der Grundlage von Rahmenplänen (Rahmenrichtlinien, Rahmenlehrplänen, Kursstrukturplänen) mit eingeführten Lehrbüchern, audiovisuellen Medien und anderem didaktischen Material im Unterricht arbeiten können. Dazu gehört insbesondere:

1. Analyse darin vorgegebener Ziele in fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Hinsicht;
2. Differenzierung und Konkretisierung der in den Rahmenplänen genannten Lernziele in bezug auf die Lerngruppe und das didaktische Material.

(3) Der Referendar soll auf der Grundlage der in Abs. 1 und 2 genannten Analysen Unterricht planen und schriftlich darstellen können. Dazu gehört insbesondere:

1. Festlegung der Unterrichtsziele;
2. Auswahl, Zuordnung und Strukturierung der Unterrichtsinhalte;
3. Planung des Lernprozesses in begründeten Lernschritten mit möglichen Alternativen, wobei für Eigeninitiative der Schüler der notwendige Raum bleiben soll;
4. Bereitstellung von Lernhilfen, Entscheidung für Lernarten und Arbeitsformen;
5. Angemessene Verwendung der Medien;
6. Anwendung geeigneter Verfahren zur Lernerfolgskontrolle;
7. Berücksichtigung möglicher Nebenwirkungen des geplanten Unterrichts;
8. Entscheidung für Erziehungs- und Unterrichtsstile.

(4) Der Referendar soll die geplanten Lernprozesse im Unterricht realisieren können. Dazu gehört insbesondere:

1. Durchführung des Unterrichts in sachangemessenen und schülerorientierten Lernschritten;
2. Förderung der Lernmotivation und Schüleraktivität beim Auffinden von

\*) GVBl. II 322-95

Problemen, beim Entwickeln von Lösungsmethoden und bei deren Anwendung;

3. Förderung von partnerschaftlichem Schülerverhalten;
4. Feststellung der Lern- und Unterrichtsergebnisse, Anerkennung der Lernerfolge der Schüler und Beurteilung der Schülerleistungen;
5. Abweichung vom geplanten Unterrichtsverlauf in begründeten Fällen;
6. Lernhilfe bei auftretenden Lernschwierigkeiten.

(5) Der Referendar soll den durchgeführten Unterricht auswerten können. Dazu gehört insbesondere:

1. Vergleich von Unterrichtsplanung mit Unterrichtsverlauf und Reflexion möglicher Alternativen;
2. Begründung eventueller Abweichungen im Hinblick auf Planung und Durchführung des Unterrichts;
3. Begründung des Erziehungs- und Unterrichtsstils sowie Reflexion über die Wirkungen des Lehrerverhaltens im Unterricht;
4. Einschätzung des Unterrichtserfolgs.

## § 2

### Weitere Aufgaben

(1) Der Referendar soll Aufgaben des Lehrers über seinen Unterricht hinaus wahrnehmen können. Dazu gehören insbesondere:

1. Kooperation mit den am Bildungsprozeß beteiligten Gruppen und Institutionen;
2. Information und Beratung der Schüler und der Erziehungsberechtigten in Fragen der schulischen Weiterbildung und in persönlichen Konfliktsituationen;
3. Mitarbeit in der Organisation und Verwaltung der Schule;
4. Zusammenarbeit mit Fachkollegen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht.

(2) Der Referendar muß die für die Schule bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen und beachten.

## Z W E I T E R T E I L

### Beurteilungskriterien und Bewertungsmaßstäbe

## § 3

### Ausbildungsstand

(1) Die Kriterien für die Beurteilung von Unterricht ergeben sich aus den in § 1 genannten Zielen der pädagogischen Ausbildung. Bei der Beurteilung von Unterricht hat der Ablauf der Lernprozesse Vorrang.

(2) Bei der Anwendung der Bewertungsmaßstäbe gilt, daß die während der

Ausbildungszeit aus Einzelbeobachtungen gewonnenen Eindrücke erst am Ende der schulpraktischen Intensivphase im Zusammenhang gewichtet und bewertet werden können.

Für die Beurteilung des Ausbildungsstandes am Ende der schulpraktischen Intensivphase hat das unterrichtspraktische Verhalten des Referendars Vorrang. Ungenügende oder mangelhafte Leistungen in der unterrichtspraktischen Arbeit können durch positive Ergebnisse in der außerunterrichtlichen Tätigkeit in Schule und/oder Studienseminar nicht ausgeglichen werden.

#### 1. Gutachten der Ausbilder

Die Gutachten der Ausbilder müssen entsprechend den in § 1 genannten Zielen Aussagen über folgende Bereiche enthalten:

- Unterrichtsplanung;
- Unterrichtsdurchführung;
- Unterrichtsauswertung;
- Mitarbeit im Seminar.

Die einzelnen Notenstufen werden wie folgt beschrieben:

#### **sehr gut**

Der Unterricht ist gekennzeichnet durch umfassende fachliche Kompetenz und sichere Bewältigung der aus den unterschiedlichen Lernsituationen erwachsenen Anforderungen. Die Schüler sind durchgängig, zielgerichtet zu aktiver Mitarbeit und zur Mitgestaltung des Lernprozesses angeregt und, bezogen auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen, besonders gefördert worden. Planung und Auswertung des Unterrichts sowie die Mitarbeit in Schule und Seminar entsprechen in besonderem Maße den Anforderungen.

#### **gut**

Der Unterricht ist gekennzeichnet durch fundierte fachliche Kompetenz und angemessene Reaktionen auf die aus den unterschiedlichen Lernsituationen erwachsenen Anforderungen. Die Schüler sind zielgerichtet zu aktiver Mitarbeit und zur Mitgestaltung des Lernprozesses angeregt und, bezogen auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen, gefördert worden. Planung und Auswertung des Unterrichts sowie die Mitarbeit in Schule und Seminar entsprechen voll den Anforderungen.

#### **befriedigend**

Der Unterricht ist gekennzeichnet durch fachliche Kompetenz und weitgehend angemessene Reaktionen auf die aus den unterschiedlichen Lernsituationen erwachsenen Anforderungen. Die Schüler sind ansatzweise zu aktiver Mitarbeit und Mitgestaltung des Lernprozesses angeregt und, bezogen auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen, ansatzweise gefördert worden. Die Planung und Auswertung des Un-



terrichts sowie die Mitarbeit in Schule und Seminar entsprechen im allgemeinen den Anforderungen.

**ausreichend**

Der Unterricht genügt den fachlichen und den aus der jeweiligen Lernsituation erwachsenen Anforderungen soweit, daß die Schüler Lernmöglichkeiten nutzen konnten. Planung und Auswertung des Unterrichts sowie die Mitarbeit in Schule und Seminar entsprechen im ganzen den Anforderungen.

**mangelhaft**

Der Unterricht ist den fachlichen und/oder den aus der jeweiligen Lernsituation erwachsenen Anforderungen so wenig angemessen, daß den Schülern Lernmöglichkeiten nur punktuell eröffnet worden sind. Planung und Auswertung des Unterrichts sowie die Mitarbeit in Schule und Seminar entsprechen nur in Ansätzen den Anforderungen.

**ungenügend**

Der Unterricht ist weder den fachlichen noch den aus der jeweiligen Lernsituation erwachsenen Anforderungen angemessen. Planung und Auswertung des Unterrichts sowie die Mitarbeit in Schule und Seminar entsprechen nicht den Anforderungen.

2. Gutachten der Leiter der Ausbildungsschulen

Bei der Beurteilung des Referendars durch den Leiter der Ausbildungsschule sind insbesondere folgende Aussagen maßgebend:

- Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
- Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Konferenzbeschlüsse;
- Zusammenarbeit mit Kollegen und den an der Arbeit der Schule beteiligten Personen und Institutionen;
- Beachtung der Einflüsse von außerschulischen Gruppen und Institutionen auf die Lernsituation;
- Beteiligung an schulischen Veranstaltungen im außerunterrichtlichen Bereich.

Die Notenstufen werden wie folgt definiert:

**sehr gut**

Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

**gut**

Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

**befriedigend**

Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen.

**ausreichend**

Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im ganzen noch den Anforderungen.

**mangelhaft**

Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, läßt jedoch erkennen, daß die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

**ungenügend**

Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

§ 4

Pädagogische Prüfungsarbeit

(1) Kriterien für die Beurteilung der pädagogischen Prüfungsarbeit sind:

1. Darstellung und Formalia entsprechen den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Hausarbeit.
2. Die pädagogische Prüfungsarbeit genügt den in § 18 Abs. 4 der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter gestellten Anforderungen.
3. Das Thema wird unter dem Gesichtspunkt seiner Bedeutung für den Unterricht begründet.
4. Die dem Thema zugrunde liegende praktische Tätigkeit wird angemessen dokumentiert.
5. Ergebnisse der Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften werden angemessen berücksichtigt.
6. Theorie und Praxis stehen in einem angemessenen Verhältnis.
7. Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts werden ausführlich beschrieben.
8. Verfahren der Lernzielkontrolle werden sachgerecht eingesetzt, begründet und dokumentiert.
9. Aus den Ergebnissen werden folgerichtige Schlüsse für die weitere Unterrichtspraxis gezogen.

(2) Als Bewertungsmaßstab gelten im einzelnen folgende Notenstufen:

**sehr gut**

Die Behandlung des Themas entspricht in besonderem Maße den Anforderungen. Planung und Durchführung des Unterrichts werden differenziert dargestellt und unter begründeter Abwägung von Alternativen reflektiert. Die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis werden detailliert beschrieben.

**gut**

Die Behandlung des Themas entspricht voll den Anforderungen. Planung und Durchführung des Unterrichts werden im wesentlichen differenziert dargestellt und unter Berücksichtigung von Alternativen reflektiert. Die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis sind im wesentlichen beschrieben.

**befriedigend**

Die Behandlung des Themas entspricht im allgemeinen den Anforderungen. Planung und Durchführung des Unterrichts werden im Ansatz differenziert dargestellt und reflektiert. Beziehungen zwischen Theorie und Praxis sind beschrieben.

**ausreichend**

Die Behandlung des Themas weist in Teilbereichen Mängel auf. Planung und Durchführung des Unterrichts werden nur in Ansätzen differenziert dargestellt und reflektiert. Beziehungen zwischen Theorie und Praxis sind erkennbar.

Die Arbeit ist auch dann nur ausreichend, wenn sie auf der referierenden und unreflektiert beschreibenden Darstellungsebene verbleibt.

**mangelhaft**

Die Behandlung des Themas entspricht nicht den Anforderungen. Planung und Durchführung des Unterrichts werden lückenhaft dargestellt und nicht hinreichend reflektiert.

Die Arbeit ist auch dann mangelhaft, wenn die didaktischen und methodischen Entscheidungen nicht sachgemessen getroffen sind und die Reflexion eine begründete Schlußfolgerung nicht erkennen läßt.

**ungenügend**

Darstellung und Aussage sind so lückenhaft, daß ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen der Arbeit nicht erkennbar ist.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit sind bei der Notenfindung angemessen zu berücksichtigen.

**§ 5****Prüfungslehrproben**

(1) Die Kriterien für die Prüfungslehrproben ergeben sich aus den in § 1 genannten Zielen.

(2) Als Bewertungsmaßstab gelten folgende Notenstufen:

**sehr gut**

Der Unterricht ist gekennzeichnet durch umfassende fachliche Kompetenz und sichere Bewältigung der aus den unterschiedlichen Lernsituationen erwachsenen Anforderungen. Die Schüler sind durchgängig, zielgerichtet zu aktiver Mitarbeit und zur Mitgestaltung des Lernprozesses angeregt worden. Der Lehrer verfügt über sichere Reaktionen bei auftretenden Schwierigkeiten und ist — falls erforderlich — in der Lage, neue Ziele zu setzen und zu erreichen.

Der Entwurf über die Unterrichtseinheit entspricht in besonderem Maße den Anforderungen. Die Lernbedingungen der Klasse/Gruppe sowie die für das Unterrichtsthema erforderlichen didaktischen und methodischen Entscheidungen werden sachgerecht dargestellt und begrün-

det aufeinander bezogen. Die Verbindung von Erziehungszielen, allgemeinen und fachlichen Lernzielen, Lernformen und Lernmethoden ist überzeugend gelungen.

**gut**

Der Unterricht ist gekennzeichnet durch fundierte fachliche Kompetenz und angemessene Reaktionen auf die aus den unterschiedlichen Lernsituationen erwachsenen Anforderungen. Die Schüler sind zielgerichtet zu aktiver Mitarbeit und zur Mitgestaltung des Lernprozesses angeregt worden. Der Lehrer reagiert sicher bei auftretenden Schwierigkeiten und ist — falls erforderlich — in der Lage, neue Ziele zu setzen und ansatzweise zu erreichen.

Der Entwurf über die Unterrichtseinheit entspricht voll den Anforderungen. Die Lernbedingungen der Klasse/Gruppe sowie die für das Unterrichtsthema erforderlichen didaktischen und methodischen Entscheidungen werden sachgerecht dargestellt und begründet aufeinander bezogen. Die Verbindung von Erziehungszielen, allgemeinen und fachlichen Lernzielen, Lernformen und Lernmethoden ist gelungen.

**befriedigend**

Der Unterricht ist gekennzeichnet durch fachliche Kompetenz und weitgehend angemessene Reaktionen auf die aus unterschiedlichen Lernsituationen erwachsenen Anforderungen. Die Schüler sind ansatzweise zu aktiver Mitarbeit und zur Mitgestaltung des Lernprozesses angeregt worden. Der Referendar nimmt auftretende Schwierigkeiten wahr und reagiert im allgemeinen angemessen darauf.

Der Entwurf über die Unterrichtseinheit entspricht im allgemeinen den Anforderungen. Die Lernbedingungen der Klasse/Gruppe sowie die für das Unterrichtsthema erforderlichen didaktischen und methodischen Entscheidungen werden sachgerecht dargestellt und aufeinander bezogen. Die Verbindung von Erziehungszielen, allgemeinen und fachlichen Lernzielen, Lernformen und Lernmethoden ist ansatzweise gelungen.

**ausreichend**

Der Unterricht genügt den fachlichen und den aus der jeweiligen Lernsituation erwachsenen Anforderungen soweit, daß Lernmöglichkeiten eröffnet wurden. Der Lehrer nimmt auftretende Schwierigkeiten wahr und bemüht sich, auf sie angemessen zu reagieren.

Der Entwurf über die Unterrichtseinheit weist Mängel auf, entspricht aber im ganzen noch den Anforderungen. Die Lernbedingungen der Klasse/Gruppe sowie die für das Unterrichtsthema erforderlichen didaktischen und methodischen Entscheidungen werden weitgehend sachgerecht dargestellt und in Ansätzen aufeinander bezogen.

**mangelhaft**

Der Unterricht ist den fachlichen und/oder den aus der jeweiligen Lernsituation erwachsenen Anforderungen so wenig angemessen, daß den Schülern Lernmöglichkeiten nur punktuell eröffnet worden sind.

Der Entwurf über die Unterrichtseinheit weist erhebliche Mängel auf und entspricht nur sehr bedingt den Anforderungen. Die Lernbedingungen der Klasse/Gruppe und die für das Unterrichtsthema erforderlichen didaktischen und methodischen Entscheidungen werden nur lückenhaft bzw. nicht sachgerecht dargestellt und nur unzureichend aufeinander bezogen.

**ungenügend**

Der Unterricht ist weder den fachlichen noch den aus der jeweiligen Lernsituation erwachsenen Anforderungen angemessen.

Der Entwurf über die Unterrichtseinheit entspricht nicht den Anforderungen. Die Lernbedingungen der Klasse/Gruppe sowie die für das Unterrichtsthema erforderlichen didaktischen und methodischen Entscheidungen werden falsch bzw. lückenhaft dargestellt und nicht aufeinander bezogen.

§ 6

Prüfungsgespräch

(1) Kriterien für die Beurteilung des Prüfungsgesprächs sind:

1. Der Referendar muß in der Lage sein, ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktiken, der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Curriculum- und Schulentwicklung zu erörtern und auf seine Berufspraxis zu beziehen.
2. Der Referendar muß in der Lage sein, gültige Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf schulische Problemsituationen zu beziehen.

(2) Als Bewertungsmaßstab gelten folgende Notenstufen:

**sehr gut**

Der Referendar verfügt über umfassende Kenntnisse zu den angegebenen Prüfungsgebieten. Er ist in der Lage, Theorie-/Praxisbezüge an Beispielen aus dem Schulalltag strukturiert darzustellen und zu reflektieren. Fragestellungen aus anderen Gebieten, die im Rahmen der Ausbildung behandelt wurden, kann er differenziert und im Zusammenhang von Theorie und Praxis erörtern.

**gut**

Der Referendar verfügt über fundierte Kenntnisse zu den angegebenen Prüfungsgebieten. Er ist in der Lage, Theorie-/Praxisbezüge darzustellen und zu analysieren. Fragestellungen aus benachbarten Gebieten, die im Rahmen der Ausbildung behandelt wurden, kann er

sachlich richtig darstellen und auf die Berufspraxis des Lehrers anwenden.

**befriedigend**

Der Referendar verfügt über einschlägige Kenntnisse zu den angegebenen Prüfungsgebieten. Er ist in der Lage, Theorie-/Praxisbezüge darzustellen. Fragestellungen aus benachbarten Gebieten, die im Rahmen der Ausbildung behandelt wurden, kann er sachlich richtig darstellen.

**ausreichend**

Der Referendar zeigt Grundkenntnisse zu den angegebenen Gebieten, den Theorie-/Praxisbezug kann er nur ansatzweise darstellen. Fragen aus benachbarten Gebieten, die im Rahmen der Ausbildung behandelt wurden, kann er nur zum Teil beantworten.

**mangelhaft**

Die Kenntnisse des Referendars zu den angegebenen Prüfungsgebieten sind lückenhaft. Die Darstellung eines Theorie-/Praxisbezugs gelingt nicht.

**ungenügend**

Die Kenntnisse des Referendars sind so lückenhaft, daß er zu den angegebenen Prüfungsgebieten keine sachangemessenen Aussagen machen kann.

§ 7

Gewichtung von Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung des Ausbildungsstandes, der Prüfungsarbeit, der Prüfungslehrproben und des Prüfungsgesprächs ist eine isolierende Gewichtung einzelner Kriterien zu vermeiden.

D R I T T E R T E I L

Ausbildungsarbeit

§ 8

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die in § 1 genannten Ziele der pädagogischen Ausbildung werden in folgenden Ausbildungsveranstaltungen, die auch schulform- und seminarübergreifend organisiert werden können, erreicht:

1. Seminarveranstaltungen mit erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt;
2. Seminarveranstaltungen mit fachdidaktischem Schwerpunkt;
3. Ergänzende Kurse zu den Seminarveranstaltungen;
4. Einführungsveranstaltungen, die auch mehrtägig durchgeführt werden können;
5. Sprechstunden der Ausbilder;
6. Hospitationen;
7. Unterrichtsbesuche der Ausbilder mit anschließendem Beratungsgespräch;
8. Unterricht in Form von
  - a) Unterricht unter Anleitung,
  - b) eigenverantwortlichem Unterricht;

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnament. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 5,80 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

9. Unterrichtsversuche im Rahmen von Seminarveranstaltungen;
10. Schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende und -besuche, Wandertage, Sportveranstaltungen.

(2) Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars im fachdidaktischen und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sollen nach Möglichkeit an Ausbildungsschulen durchgeführt werden.

#### § 9

##### Umfang der Ausbildungsarbeit

(1) Der zeitliche Umfang der Seminarveranstaltungen beträgt durchschnittlich mindestens sechs Wochenstunden.

(2) Für notwendige Ausbildungsveranstaltungen sind Referendare an einem vollen Tag und an einem Nachmittag der Woche von allen schulischen Verpflichtungen freizustellen. Um fächerübergreifende Veranstaltungen und Kooperation zwischen verschiedenen Studienseminaren zu ermöglichen, ist der Dienstag landeseinheitlich als Ausbildungstag vorzusehen.

(3) Der Schwerpunkt der Ausbildungsveranstaltungen liegt:

1. während der ersten drei Monate im Bereich der berufspraktischen Einführung,
2. während der zwölfmonatigen Intensivphase in der Betreuung des eigenverantwortlichen Unterrichts und der pädagogischen Prüfungsarbeit,
3. während der letzten drei Monate in der Auswertung der Erfahrungen und in der vertiefenden Auseinander-

setzung mit ausgewählten schulpraktischen Problemen.

#### § 10

##### Ausbildungspläne

Für die pädagogische Ausbildung im erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und für die fachdidaktische Ausbildung in den Unterrichtsfächern/Lernbereichen/Fachrichtungen werden Ausbildungspläne erlassen, in denen die spezifischen Belange der Lehrämter, der Schulformen und Schulstufen beschrieben werden.

### VIERTER TEIL

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 11

##### Übergangsregelung

Bis zum Erlaß der in § 10 genannten Ausbildungspläne erfolgt die pädagogische Ausbildung nach seminarintern entwickelten Plänen auf der Grundlage der in der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 9. Mai 1977 niedergelegten Grundsätze sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien, der Rahmenpläne und Konferenzbeschlüsse.

#### § 12

##### Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter vom 23. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 58)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1982

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

1) GVBl. II 322-85